jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/24 93/10/0216

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.01.1994

Index

80/03 Weinrecht

Norm

WeinG 1985 §29;
WeinG 1985 §30;
WeinG 1985 §31 Abs1;
WeinG 1985 §31 Abs9 Z1;
WeinG 1985 §6;
WeinG 1985 §60 Abs1;
WeinV 1992 §1;
WeinV 1992 §5 Z3;

Rechtssatz

Zu den "Voraussetzungen für die Erteilung einer staatlichen Prüfnummer" iSd § 31 Abs 9 Z 1 WeinG 1985 zählen nicht nur die jeweiligen im § 29 oder § 30 WeinG 1985 normierten besonderen Anforderungen, sondern auch die im WeinG 1985 an anderer Stelle (vgl insbesondere § 60 Abs 1 WeinG 1985 iVm den dort bezogenen Gesetzesstellen) normierten Voraussetzungen für die Verkehrsfähigkeit von Wein. Die staatliche Prüfnummer ist nach § 31 Abs 9 Z 1 WeinG 1985 somit auch dann zu entziehen, wenn der Wein den erwähnten allgemeinen Anforderungen nicht entspricht, zB deshalb, weil dem Wein Stoffe zugesetzt wurden, deren Zusetzen nach § 6 Abs 1 WeinG 1985 - gegebenenfalls iVm einer nach § 6 Abs 5 WeinG 1985 erlassenen oder der gemäß § 70 Abs 1 Z 3 WeinG 1985 als Bundesgesetz weiter in Kraft stehenden Verordnung - nicht zulässig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100216.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at